

## II. Der Unternehmer.

1. Der Unternehmer (d. h. derjenige, der mit der Kommandantur den Vertrag abgeschlossen hat, also meistens der Bürgermeister) kann den Wam. und Kr.-Gef. nichts befehlen; **das Kr.-Gef.-Arb.-Rdo. ist nur dem Rdt. des Stalag unterstellt.**

Den Arbeitseinsatz und die Verteilung der Gefangenen bestimmt der Unternehmer.

In Fragen der Unterkunft und Verpflegung für Wam. und Kr.-Gef. arbeitet der Kommandoführer mit dem Unternehmer — meistens der Bürgermeister, auch Gutsverwalter — zusammen. Auseinandersetzungen mit anderen Personen sind zu vermeiden. Können sich Kommandoführer und Unternehmer nicht einigen, so ist an Stalag V. B. Rdt. Billingen zu berichten.

3. Der Unternehmer sorgt für Unterbringung der Wam. und der Kr.-Gef. Es ist darauf zu achten, daß die Räume gesund sind, und die Ueberwachung der Kr.-Gef. gewährleistet wird. (Vergitterung der Fenster, Sicherung der Türen). Die Wam. sind in unmittelbarer Nähe der Kr.-Gef. unterzubringen.

**Nachtbewachung:** Siehe I Ziff. 7.

**Hilfspolizei:** Siehe I Ziff. 7.

4. Der Unternehmer verpflegt im allgemeinen Wam. und Kr.-Gef., aber stets getrennt.

4 Die Kr.-Gef. sollen ausreichend ernährt werden, damit sie arbeiten können; sie erhalten keine hochwertigen Nahrungsmittel. Gleichzeitiges Essen mit dem Arbeitgeber oder seiner Familie, Personal am Tisch ist untersagt.

## III. Der Kriegsgefangene.

1. Der Kriegsgefangene ist zur Arbeit verpflichtet.

Die Wam. achten auf schärfste Ausnutzung der Arbeitskraft der Kr.-Gef. Im allgemeinen keine Nacharbeit wegen der erhöhten Fluchtgefahr.

Nach Fliegerangriffen ist die Mitarbeit der Kr.-Gef. bei Aufräumungsarbeiten unerwünscht.